



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Sektion VI/8
z.H. Herrn Dr. Heinz Jirousek
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 4733/16 KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 02. November 2016

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinien zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Jirousek,

die Kammer der Wirtschaftstreuhand bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine Begutachtungsfrist von 15 Tagen (einschließlich Feiertagen) für einen Erlass von mehr als 100 Seiten die Belastungsgrenze der Mitglieder des Fachsenats erreicht. Es wird für zukünftige Begutachtungen um die Festlegung einer dem Umfang entsprechend angemessenen Begutachtungsfrist gebeten.

Stellungnahme

Zu 1.3. Allgemeine Meldepflichten (§ 3 GMSG)

Zu Rz 3, Absatz 5:

„Ist eine meldepflichtige Person in mehreren Staaten ansässig, sind alle diese Staaten als Ansässigkeitsstaaten zu melden.“

Wird den Erläuterungen zu § 3 GMSG gefolgt, so wird darin angeführt dass für eine Person, die eine meldepflichtige Person ist, alle Ansässigkeitsstaaten zu melden sind, unabhängig davon ob es sich bei diesen um teilnehmende Staaten handelt oder nicht.

In diesem Zusammenhang ist der Ausdruck „Ansässigkeit“ nicht klar. Wird den Sorgfaltsvorschriften für bestehende Konten gefolgt, so wird eine Ansässigkeit anhand von Indizien ermittelt. Allerdings

macht es unserer Ansicht nach wenig Sinn, zB. ausschließlich aufgrund einer russischen Telefonnummer Russland zwingend als zusätzliche Ansässigkeit zu melden. Wir ersuchen hierbei um folgende Klarstellung:

„Hat eine Person neben der im Rahmen der Sorgfaltspflichten ermittelten steuerlichen Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat zusätzlich eine Wohnsitzadresse oder eine steuerliche Ansässigkeit (zB. Ansässigkeitsbescheinigung etc.) in einem nicht teilnehmenden Staat, so ist jener Staat dennoch als Ansässigkeitsstaat zu melden, sofern diese vom Kunden nicht durch entsprechende Belege und eine Selbstauskunft widerlegt werden. Hinsichtlich anderer Indizien (vergleichbar denen von § 12 GMSG) von nicht teilnehmenden Staaten besteht das Recht diese als Ansässigkeitsindiz zu werten. In Hinblick auf Neukonten oder Personen, die mittels gültiger Selbstauskunft identifiziert wurden, sind ausschließlich die auf der Selbstauskunft angeführten Ansässigkeitsstaaten als solche zu melden (sofern es sich bei der Person um eine meldepflichtige Person handelt).“

Ergänzend schlägt die KWT folgende Klarstellung vor: Da für FATCA teilweise andere Kriterien ausschlaggebend für eine steuerliche Ansässigkeit und somit eine Meldepflicht unter FATCA sind, erscheint es für Banken in der Praxis enorm komplex zu differenzieren, auf Basis welcher Gegebenheiten eine Person unter FATCA meldepflichtig ist (Residence und/oder Citizenship). Da unter FATCA für US Personen eine konkrete Meldeverpflichtung besteht, erscheint es sinnvoll, für Personen die nach CRS meldepflichtig sind, immer dann USA als Ansässigkeitsstaat mitzumelden, wenn die Person auch für FATCA meldepflichtig ist. Dies ist aufgrund der Regelungen des GMSG auch für non consenting Persons gedeckt.

Zu Rz 3, Absatz 6f:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

*„Die Steueridentifikationsnummer der meldepflichtigen Person ist gemäß § 100 GMSG die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine Steueridentifikationsnummer vorhanden ist. Damit ist jene Nummer gemeint, die dem Kontoinhaber durch seinen Ansässigkeitsstaat **für steuerliche Zwecke** zugeteilt wird.“*

*„Eine von der Finanzverwaltung eines teilnehmenden Staates ausgestellte UID-Nummer kommt nicht als Steueridentifikationsnummer in Betracht. Im Falle mehrerer Ansässigkeitsstaaten ist für jeden dieser Ansässigkeitsstaaten die entsprechende Steueridentifikationsnummer anzugeben **bei welchem es sich um einen teilnehmenden Staat handelt.**“*

Wird den Informationen des Automatic Exchange Portals in Bezug auf TINs der jeweiligen Staaten gefolgt, so wird in manchen Fällen darauf verwiesen, dass im Falle einer Registrierung für VAT-Zwecke die TIN entsprechend anders aufgebaut ist (etwa mit dem Länderprefix, vgl. <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/Slovak-Republic-TIN.pdf>). Zudem weisen wir darauf hin, dass die Schweiz eine sogenannte „Unternehmens-Identifikationsnummer“ verwendet welche mit dem Kürzel „UID“ abgekürzt wird (vgl. <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/Switzerland-TIN.pdf>). Um eine etwaige Verwechslung mit der UID=Unternehmensidenti-

fikationsnummer (Schweiz) vorzubeugen, ersucht die KWT daher um Präzisierung der UID-Nummer als „Umsatzsteueridentifikationsnummer“.

„Die Steueridentifikationsnummer ist nur von meldepflichtigen Personen iSd § 89 GMSG, dh. Personen, die in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind, einzuholen und für diese zu melden (siehe dazu auch § 6 Abs. 1 GMSG). Die Einholung einer Steueridentifikationsnummer kann somit auch dann unterbleiben, wenn es sich um eine in einem nicht teilnehmenden Staat steuerlich ansässige beherrschende Person eines passiven NFE handelt. Über die in § 3 Abs. 1 GMSG genannten Informationen hinaus sind gemäß § 3 Abs. 2 GMSG folgende Informationen zu übermitteln.“

Die KWT ersucht um Klarstellung, dass ebenso meldepflichtige Personen über keine Steueridentifikationsnummer oder –equivalent verfügen können, wie zB. Minderjährige.

Zu Rz 3, Seite 5, letzter Absatz:

„Gibt es hinsichtlich eines Kontos mehrere meldepflichtige Personen, die Kontoinhaber sind, dann ist jeweils der gesamte Saldo oder Betrag für jede meldepflichtige Person zu melden, der an diese gezahlt oder dieser gutgeschrieben wird...“

Lt. Technical Standard gibt es einen Satz pro Person, also 100 % des Kontos wird auf jeden Kontoinhaber aggregiert. Die KWT ersucht daher um Präzisierung bzw. Klarstellung, dass dies in der Konsequenz für die Meldung eines meldepflichtigen Kontos welches von mehreren meldepflichtigen Personen gehalten wird, „ein Datensatz je meldepflichtiger Person“ bedeutet.

Zu Rz 3, Seite 8, letzter Absatz:

„Sowohl im Falle einer Kontoauflösung eines Trust, der ein Finanzinstitut ist, als auch im Falle eines Trust, der ein passiver NFE (vgl. Rz 79 zu § 94 GMSG) ist, sind bei einer Kontoschließung zum einen der Umstand der Kontoschließung und zum anderen der Gesamtbruttobetrag, der dem Kontoinhaber während des betreffenden Meldezeitraums gutgeschrieben wurde, zu melden (vgl. FAQ 8 vom Juni 2016 zu Sec. I).“

Im GMSG, Erläuterungen etc. gibt es keine Definition dieses Begriffes, nur Definition von wirtschaftlichen Eigentümern bei Trusts bzw. Sonderregelungen zu Trusts. Es sollte daher eine Definition des Begriffs Trust erfolgen.

Ein Verweis auf FAQ (hier und auch in weiteren Ausführungen) erscheint nicht zweckmäßig, weil zu viele Sprungstellen verwirrend sind. Auch die Rechtsqualität von FAQ sowie FAQ die in RL zitiert wurden ist nicht klar. Sind es FAQ der OECD? Ist der Verweis auf die FAQ ein statischer oder ein dynamischer?

Unserer Ansicht nach besteht bei einer Kontoschließung grundsätzlich nur eine Erleichterung hinsichtlich des Kontosaldos. Die Erträge des laufenden Jahres sind allerdings schon in die Meldung aufzunehmen.

Durch die hier angeführte Stelle könnte suggeriert werden, dass für Trusts die aktive NFEs sind, weder Saldo noch die Gesamtbruttobeträge zu melden wären.

Zu 1.4. Zeitpunkt und Form der Meldung (§ 4 GMSG)

Zu Rz 4, Absatz 3:

„Um eine reibungslose Weiterleitung an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten zu ermöglichen, hat die Übermittlung der Meldung verpflichtend elektronisch zu erfolgen. Da bereits im Bereich der Umsatzsteuer derartige Übermittlungswege existieren, wird auch die Meldung nach dem GMSG als „Abgabenerklärung“ bestimmt.“

Hier erscheint klärungsbedürftig, warum das Wort „Abgabenerklärung“ unter Anführungszeichen gesetzt wurde. Handelt es sich somit um eine Abgabenerklärung im Sinne der §§ 133 – 140 BAO und zB. die Regeln der §§ 161 – 165 BAO zur Prüfung der Abgabenerklärung sind somit relevant oder wird das Wort in einem anderen Sinne verwendet.

Zu 1.5. Identifikation von meldepflichtigen Konten und Information der zu meldenden Personen (§ 5 GMSG)

Zu Rz 5:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

*„Gemäß § 5 Abs. 1 GMSG ist jedes meldende Finanzinstitut berechtigt, sämtliche Informationen betreffend bestehende und zukünftige Kontobeziehungen **für Zwecke des GMSG** zu ermitteln, zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, selbst wenn es sich bei dem Kontoinhaber oder dem sonstigen Kunden um keine meldepflichtige Person handelt.“*

*„Zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Interessen sind die meldenden Finanzinstitute gemäß § 5 Abs. 2 GMSG verpflichtet, den betroffenen meldepflichtigen Personen vor der erstmaligen Datenmeldung mitzuteilen oder diesen zugänglich zu machen (zB. im Wege des Onlinebankings oder mittels Kontoauszug), dass die Informationen nach den Bestimmungen des GMSG an die Finanzverwaltung gemeldet werden.“ **Dabei ist es ausreichend die betroffenen Personen in allgemeiner Form zu informieren, eine individualisierte Mitteilung über den Meldesatz ist nicht notwendig.“***

Zu 1.6. Entfall von Meldepflichten (§ 6 GMSG)

Zu Rz 6, Seite 10, 2. Satz:

„Angemessene Anstrengungen“ sind ernst gemeinte Versuche, Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum zu erlangen, welche während der Zweijahresfrist zwischen der Identifikation des bestehenden Kontos als meldepflichtiges Konto und dem Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Identifikation folgt, zumindest einmal jährlich zu erfolgen haben. Solche Anstrengungen sind beispielsweise Kontaktversuche mit dem Kontoinhaber per Post, Fax oder Telefon, sowie Kontaktversuche auf persönlichem oder elektronischem Weg, auch wenn diese Anfragen im Rahmen anderer Dokumentationsanforderungen erfolgen. Für solche Anstrengungen können ebenso elektronisch durchsuchbare Informationen geprüft werden, die von verbundenen Rechtsträgern (vgl. Rz 84 zu § 99 GMSG) unterhalten werden. Allerdings sind im Rahmen angemessener Anstrengungen

weder eine Sperre noch eine Blockierung, Umbuchung oder andere Einschränkung der Nutzung des Kontos zwingend erforderlich (Sec. I Rz 27f CRS-Kommentar).“

Es wird angeregt, dass auch die teilnehmenden Staaten ihre Steuerpflichtigen, welche dem FI keine TIN bekanntgegeben haben, dazu ermuntern, diese dem FI nachzumelden.

Seite 10, 2. Absatz:

„Eine Steueridentifikationsnummer wird dann „nicht ausgegeben“, wenn vom betreffenden Ansässigkeitsstaat generell weder eine Steueridentifikationsnummer noch eine funktionale Entsprechung (vgl. Rz 3 zu § 3 GMSG) ausgegeben wird oder diese zwar generell ausgegeben wird, jedoch nicht für die jeweilige Person bzw. den jeweiligen Rechtsträger ausgegeben wurde (Sec. I Rz 30 CRS-Kommentar). Wäre eine meldepflichtige Person zwar berechtigt, in ihrem Ansässigkeitsstaat eine Steueridentifikationsnummer zu erhalten, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine solche zu beschaffen, und hat sie tatsächlich keine Steueridentifikationsnummer, muss ein Finanzinstitut von dieser Person keine Steueridentifikationsnummer verlangen (FAQ 5 vom Juni 2016 zu Sec. I).“

Es erscheint aber zweckmäßig, dass Personen, die eine Steuernummer nur deswegen nicht haben, weil sie diese bisher nicht benötigt und daher nicht beantragt haben, dazu vom FI ernsthaft aufgefordert werden, diese nach Erhalt nachzureichen. Dies deswegen, weil dadurch ein höherer Automatisationsgrad der Übermittlung erzielt wird, das FI eine höhere Sicherheit hat, dass der Ansässigkeitsstaat richtig angegeben wurde und es der meldepflichtigen Person zumutbar ist. Ein nicht erfolgreiches Nachliefern löst in weiterer Folge allerdings keine Sperre etc. aus und verhindert aber auch nicht die Meldung.

Zu 2.1. Meldepflichtiges Konto (§ 7 GMSG)

Zu Rz 7:

„Ein Konto gilt ab dem Tag als meldepflichtiges Konto, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wird.“

Die KWT ersucht um Klarstellung, dass eine Person, die mit Selbstauskunft bei Eröffnung eines zusätzlichen Neukontos identifiziert wurde, auch für alle anderen Konten die Identifizierung gegeben ist. Dies entspricht dem Grundsatz, dass eine Person nicht teilweise identifiziert sein kann.

Beispiel Seite 12:

„Beispiel 1:

Am 28. Mai 2016 wird ein Konto eröffnet und am 3. Dezember 2017 wird es als meldepflichtiges Konto identifiziert. Daher müssen Informationen in Bezug auf dieses Konto im Jahr 2018 für das gesamte Kalenderjahr 2017 gemeldet werden.“

Wegen Verwechslung von „00“ mit „2000“ etc. wird vorgeschlagen, hier Jahreszahlen ab 2016 zu verwenden.

„Beispiel:

Am 28. Mai 2016 wird ein Konto eröffnet, das am 3. Dezember 2017 als meldepflichtiges Konto identifiziert wird. Ab dem 24. März 2018 ist der Kontoinhaber keine meldepflichtige Person mehr, somit ist das Konto kein meldepflichtiges Konto mehr. Aus diesem Grund besteht in Bezug auf dieses Konto im Jahr 2019 keine Meldepflicht mehr.

Beispiel Seite 13:

„Beispiel:

Am 9. September 2020 wird ein Konto eröffnet, das am 8. Februar 2021 ein meldepflichtiges Konto wird. Am 27. September 2021 schließt der Kontoinhaber das Konto jedoch. Da das Konto zwischen dem 8. Februar und dem 27. September 2021 ein meldepflichtiges Konto war und im Kalenderjahr 2021 geschlossen wurde, müssen Informationen in Bezug auf dieses Konto (einschließlich der Schließung des Kontos) im Kalenderjahr 2022 gemeldet werden. Diese Informationen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 27. September 2021.“

Aus Sicht der KWT fehlt hier noch die Klarstellung wie vorzugehen ist, wenn der Kunde sein Konto vor Abschluss der Due Diligence schließt.

Beispiel:

Ein bestehender Kunde (High Value) schließt am 5.1.2017 sein Konto. Die Bank hat für High Value Kunden die Due Diligence Prozedur bis Ende 2017 durchzuführen und im Jahr 2018 zu melden. Muss in diesem konkreten Fall die Bank diesen Kunden noch berücksichtigen und nach Indizien suchen, wenn der Due Diligence Prozess etwa erst am 15.1.2017 beginnt?

„Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, muss der betreffende Saldo oder Wert grundsätzlich per 31. Dezember dieses Kalenderjahrs ermittelt werden. Endet der Meldezeitraum innerhalb eines Kalenderjahres, muss die Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der innerhalb des Kalenderjahrs endet (Sec. II Rz 5 CRS-Kommentar).“

Die Bestimmung erscheint unklar und es stellt sich die Frage der praktischen Anwendbarkeit. Sie ist auch unpräzise, weil auch der 31.12. innerhalb eines Kalenderjahres endet und nicht in einem anderen Kalenderjahr enden kann.

„Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung der Konten anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC).“

Hier ist auf die geplanten Änderungen des FM-GwG Rücksicht zu nehmen und ggf. – bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits per 1.1.2017 und der Unmöglichkeit der Umsetzung bis dahin – eine entsprechende Toleranz zu regeln.

Zu 2.3. Freiwillige Anwendung strengerer Standards (§ 9 GMSG)

Zu Rz 9, Wortgruppe „strengere Standards“:

Die KWT ersucht um eine Klarstellung, dass die Nachfrage beim Kundenbetreuer unterbleiben kann, sobald ein Finanzinstitut den entsprechenden Kontoinhaber mittels plausibler Selbstauskunft identifiziert hat (etwa weil der Neukontenprozess angewandt wurde oder der Kontoinhaber zur Heilung von Indizien oder zur Eröffnung eines Neukontos zur Verfügung gestellt hat).

Auf die BMF Stellungnahme bzw. Ergebnis OECD Bankenworkshop 09.06.2016, Frage 11 sei in diesem Zusammenhang verwiesen.

Siehe hierzu ebenso Kapitel 3.3.3. Nachfrage beim Kundenbetreuer (§ 21 GMSG)

Zu 3.2.1. Wohnsitzadresse

Zu Rz 11, Seite 15, letzter Satz:

„Ein Postfach kann als Wohnsitzadresse gelten, wenn es mit anderen Adresselementen, wie Straße und Hausnummer, verknüpft ist, welche auf das Vorliegen einer Wohnsitzadresse hindeuten (Sec. III Rz 8 CRS-Kommentar).“

Allerdings kann dies ebenso auf das Vorliegen einer Briefkastenfirma hindeuten. Insoweit wird angeregt darauf hinzuweisen, dass sich ein FI grundsätzlich auf eine mit Adresselementen verknüpfte Postfachangabe verlassen kann, außer es wären dem FI konkrete Umstände bekannt, dass es sich um eine Briefkastenadresse handelt.

Zu Rz 11, Seite 16:

„Die Anforderungen sind auch erfüllt, wenn das meldende Finanzinstitut in seinen Unterlagen einen Vermerk in Bezug auf die Belege hat, aus dem die Art des Belegs, das Datum der Vorlage und, wenn vorhanden, die Nummer des Belegs (etwa Reisepassnummer) hervorgehen (FAQ 1 vom Juni 2016 zu Sec. II-VII). Darüber hinaus ist keine Suche in den Papierunterlagen notwendig, um Belege zu überprüfen (FAQ 2 vom Juni 2016 zu Sec. II-VII).“

Es sei denn dies wäre aufgrund der AML/KYC im Zeitpunkt der Erfassung nicht mehr so zulässig gewesen.

Zu 3.2.3.1. Änderung der Gegebenheiten und des Kontowerts (§ 13 GMSG)

Zu Rz 13, Seite 18:

Beispiel:

Ein Finanzinstitut hat sich bei der Überprüfung eines bestehenden Kontos auf die erfasste Wohnsitzadresse verlassen. Fünf Jahre nach Überprüfung des Kontos meldet der Kontoinhaber, dass er in einen anderen Staat gezogen ist, und übermittelt dem Finanzinstitut die neue Wohnsitzadresse, jedoch keine Selbstauskunft und keine neuen Belege. In diesem

Fall muss das Finanzinstitut eine Suche in den elektronischen Datensätzen durchführen und den Kontoinhaber im Ergebnis als zumindest im neuen Staat ansässig behandeln.

Die Formulierung „... zumindest im neuen Staat ansässig ...“ ist unseres Erachtens missverständlich, insbesondere, wenn es zu einem Wechsel von einem teilnehmenden Staat in einen anderen teilnehmenden Staat kommt. Hier ist uE zwingend an beide teilnehmenden Staaten zu melden, wenn keine gültige Selbstauskunft vorliegt.

Zu 3.2.3.4. Widerlegung der Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat (§ 16 GMSG)

Zu Rz 16:

„Auch wenn Indizien festgestellt wurden, ist das meldende Finanzinstitut berechtigt aber nicht verpflichtet, das Konto dennoch nicht als meldepflichtiges Konto eines bestimmten teilnehmenden Staates zu behandeln, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Daten des Kontoinhabers enthalten:

- eine aktuelle Postadresse oder Wohnsitzadresse jenes teilnehmenden Staates,*
- eine oder mehrere Telefonnummern in jenem teilnehmenden Staat und keine Telefonnummer in Österreich oder*
- einen Dauerauftrag (ausgenommen bei Einlagenkonten) für Überweisungen auf ein in einem teilnehmenden Staat geführtes Konto und*

das meldende Finanzinstitut beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- a) Eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen teilnehmenden Staat nicht umfassen und*
- b) Belege für den nicht meldepflichtigen Status des Kontoinhabers.“*

Die Ausführungen entsprechen zwar grundsätzlich dem Gesetzestext, tragen aber nicht dazu bei, diesen klarer darzustellen. Die KWT ersucht um eine klarstellende Struktur/Formulierung, etwa dahingehend, dass das meldende Finanzinstitut Personen für welche Indizien festgestellt wurden, die Möglichkeit einräumen kann diese zu widerlegen, sofern das den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Nachfolgend könnte dann beschrieben werden, welche Indizien mit welchen Dokumentationen geheilt werden können.

Ergänzend sollte festgehalten werden, dass dem meldenden Finanzinstitut dabei in korrespondierender Anwendung der Bestimmung über eine Änderung der Gegebenheiten gemäß § 13 Abs. 2 eine Frist zur Beschaffung der notwendigen Unterlagen bis zum Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres oder von 90 Kalendertagen zusteht, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt, zur Klärung des Meldestatus eines Kontoinhabers zu.

Zu 3.3.4. Folgen der Feststellung von Indizien (§ 22 GMSG)

Zu Rz 21, Seite 23:

Beispiel:

Im Rahmen der Suche in den Papierunterlagen wird eine aktuelle Wohnsitzadresse eines teilnehmenden Staates gefunden. Ergibt die Nachfrage beim Kundenbetreuer das Vorliegen einer anderen aktuellen Wohnsitzadresse in einem anderen teilnehmenden Staat, kann dies nicht herangezogen werden, um die Ansässigkeit im erstgenannten Staat zu widerlegen.“

Dies erscheint für jene Fälle nicht praktisch, in denen die Nachfrage beim Kundenbetreuer einen Fehler in den zB. elektronisch hinterlegten Informationen aufdeckt. Insoweit handelt es sich uE zB. nicht um ein Widerlegen einer gültigen Adresse sondern um eine Korrektur einer fehlerhaft hinterlegten Adresse. Bei entsprechender Dokumentation eines solchen Fehlers bestehen wohl keine Bedenken, die korrekte Information heranzuziehen. Wir ersuchen um entsprechende Klarstellung.

Zu 3.3.6 Wiederholung der Überprüfung (§ 24 GMSG)

Zu Rz 23:

„Führt ein meldendes Finanzinstitut die erweiterten Überprüfungsverfahren für ein Konto von hohem Wert durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe Konto von hohem Wert diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer (§ 21 GMSG).“

Wir ersuchen um Klarstellung, dass eine Überprüfung des Kunden im Wege der Selbstauskunft (Neukontenprozess) dazu führt, dass die jährliche Nachfrage dann nicht mehr nötig ist.

Zu 4. Sorgfaltspflichten bei Neukonten natürlicher Personen (§§ 29 bis 32 GMSG, § 82 GMSG)

Zu Rz 27, Seite 27:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

*„Muss ein meldendes Finanzinstitut mehrere Konten zusammenfassen (§§ 51 bis 53 GMSG, Rz 50f) oder werden mehrere Konten sonst als einheitliches Konto behandelt, kann eine für ein Konto zur Verfügung gestellte Selbstauskunft auch für ein anderes Konto herangezogen werden (Sec. IV Rz. 18 CRS-Kommentar), sofern keine Änderung der Gegebenheiten vorliegt. Somit kann ein „Bestandskunde“ nach der Einholung einer Selbstauskunft bezüglich aller seiner Konten für die Anwendung der Sorgfaltspflichten als „Neukunde“ betrachtet werden (**die ausschließliche Meldepflicht für Neukonten im Jahr 2017 für die Periode 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 bleibt davon allerdings unberührt**).“*

„Natürliche Personen, die in zwei Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, dürfen sich auf die „Tiebreaker“-Regelungen eines Doppelbesteuerungsabkommens stützen, um ihre Ansässigkeit zu bestimmen (Sec. IV Rz 4 CRS-Kommentar).“

Wir ersuchen an dieser Stelle um Klarstellung, dass die FI die korrekte Anwendung von DBA nicht untersuchen müssen.

Zu 4.2.12 Gültigkeit der Selbstauskunft

Zu Rz 28, Seite 28, vorletzter Absatz:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

*„Geht aus der Selbstauskunft hingegen hervor, dass der Kontoinhaber in einem nicht teilnehmenden Staat (zB. der Republik Österreich) steuerlich ansässig ist, sind die Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum nicht erforderlich (**dies beeinflusst nicht die Notwendigkeit der Einholung des Geburtsdatums für andere Zwecke, etwa iZm Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC)**).“*

Seite 29, 1. Satz:

„Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Person, die in der Selbstauskunft genannt ist, sich selbst in das System einloggt, und dass die Person auf Anfrage die Selbstauskunft in Papierform zur Verfügung stellen kann (Sec. IV Rz 9 CRS-Kommentar).“

Dies erscheint technisch nicht möglich. Die Weitergabe von User-Codes kann durch das FI weder überprüft noch verhindert werden. Das FI kann und wird regelmäßig die User hinsichtlich der Konsequenzen der Weitergabe von User-Codes belehren. Wir ersuchen um Klarstellung.

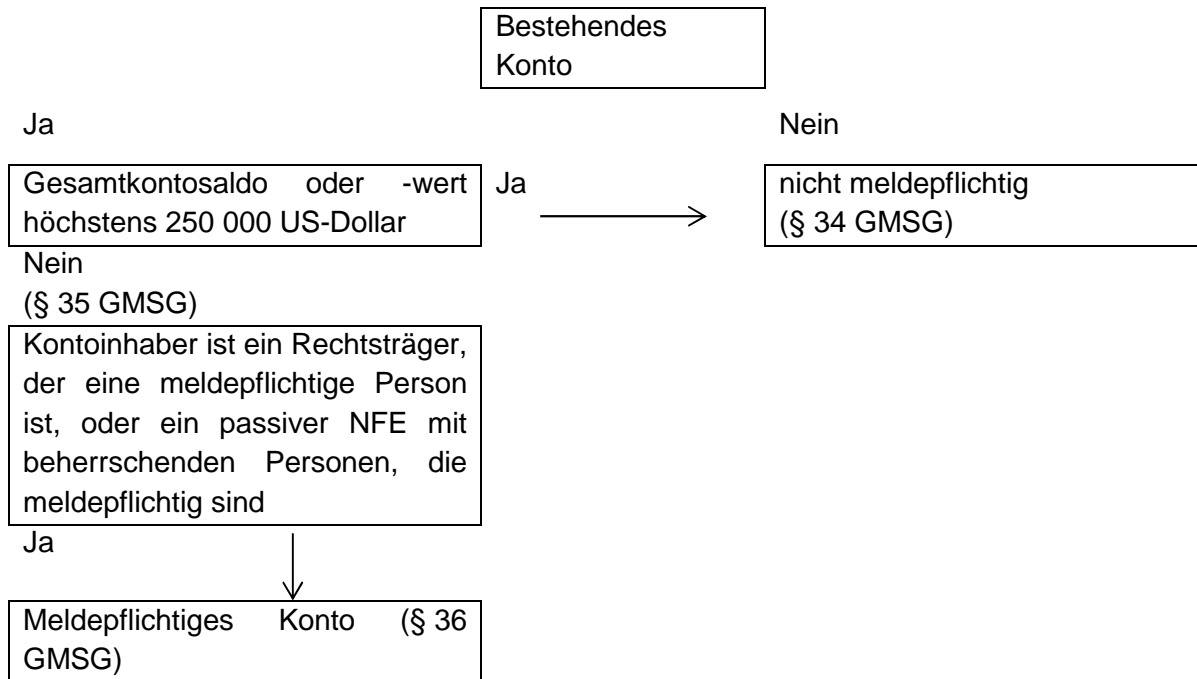
Ist hier tatsächliche gemeint, dass die Person die Selbstauskunft in Papierform zur Verfügung stellen können muss?

Wir gehen davon aus, dass sich diese Anforderung auf das elektronische System des Finanzinstitutes bezieht. Vgl. OECD Commentary Sec. IV Rz 9: *„In addition, the **design and operation of the electronic system, including access procedures**, must ensure that the person accessing the system and furnishing the self-certification is the person named in the self-certification, and must be capable of providing upon request a hard copy of all self-certifications provided electronically.“*

Wir ersuchen um eine entsprechende Klarstellung.

Zu 5. Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern (§§ 33 bis 42 GMSG, § 83 GMSG)

Zu Rz 32, Seite 33:



Die Logik des Flußdiagrammes erscheint missverständlich. So könnte man herauslesen, dass auf die Frage „Bestehendes Konto“ bei Antwort „Nein“ ein Konto automatisch nicht meldepflichtig ist. Wir ersuchen entweder um klarere Darstellung oder Streichung der Grafiken. Da sich die Grafik letztlich wohl nur auf „bestehende Konten“ bezieht, könnte gleich am Beginn die Frage nach dem Gesamtkontosaldo erfolgen darauf mit JA oder NEIN geantwortet werden.

Seite 33/34:

„Um einer Meldepflicht zu unterliegen, müssen daher verschiedene Voraussetzungen gegeben sein:

1. Grundsätzlich müssen nur jene bestehenden Konten von Rechtsträgern mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert im Gegenwert von mehr als 250 000 US-Dollar gemeldet werden. Hierbei wird auch der Begriff überprüfungspflichtige Konten verwendet.“

Unserer Ansicht nach ist hier „überprüft“ anstelle von „gemeldet“ gemeint.

Zu 5.3.2. Feststellung der Ansässigkeit

Zu Rz 34:

„Folgende Tabelle zeigt Hinweise für die Ansässigkeit von Rechtsträgern (CRS Implementation book Rz 149):“

Art des Rechtsträgers	Hinweis für Ansässigkeit
meisten steuerlichen Rechtsträger	Staat der Gründung oder Organisation
Steuerliche transparente Rechtsträger exkl. Trusts	Adresse (diese kann durch die eingetragene Adresse, Firmensitz oder Ort der Geschäftsleitung angegeben werden)
Trusts	Adresse von einem oder mehreren Treuhändern

Eine Definition des Begriffes „Trust“ ist nicht im GMSG geregelt.

Zu 5.3.3. Selbstauskunft

Zu Rz 35:

Die KWT schlägt folgende Ergänzung (**Fettdruck**) vor:

„Damit eine Selbstauskunft gültig ist, muss diese von einer bevollmächtigten Person im Namen des Rechtsträgers unterschrieben oder sonst positiv bestätigt sein. Zudem muss sie spätestens mit dem Tag des Erhalts durch das meldende Finanzinstitut datiert sein und folgende Informationen enthalten:

- ...
- Ansässigkeitsstaat(en) für steuerliche Zwecke und
- ...„

„Es wird von einem meldenden Finanzinstitut nicht erwartet, dass es Kunden steuerlich berät oder eine unabhängige rechtliche Analyse der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen durchführt, um die Plausibilität der Selbstauskunft zu bestätigen (Rz 29).“

Wir ersuchen um Klarstellung, dass es Finanzinstituten nicht erlaubt ist, steuerliche Beratungsleistungen zu erbringen!

Zu Rz 35, Seite 37:

„Es ist auch möglich umfangreichere oder weniger detaillierte Informationen aufzunehmen.“

Dieser Satz erscheint uns missverständlich formuliert bzw. ergänzungsbedürftig dahingehend, was mit ihm gemeint ist.

Zu Rz 35, letzter Absatz:

„In Bezug auf die Gültigkeit von Selbstauskünften bei bestehenden Konten von Rechtsträgern gelten dieselben Anforderungen wie für Selbstauskünfte bei Neukonten natürlicher Personen. Dasselbe gilt

für die Widerlegung von Fehlern bei Selbstauskünften, für das Erfordernis, Selbstauskünfte für jedes einzelne Konto zu beschaffen sowie für die Dokumente, die von anderen Personen gesammelt werden (Sec. V Rz 17 CRS-Kommentar).“

Ist hier gemeint, dass dasselbe für Selbstauskünfte iZm der Widerlegung von Indizien gilt?

Zu 5.3.4. Öffentlich verfügbare Information

Zu Rz 36, Seite 38, letzter Absatz:

„Im Zusammenhang mit der Verwendung öffentlich zugänglicher Informationen wird vom meldenden Finanzinstitut erwartet, die Art der verwendeten Information und das Abfragedatum festzuhalten (Sec. V Rz 12 CRS-Kommentar).“

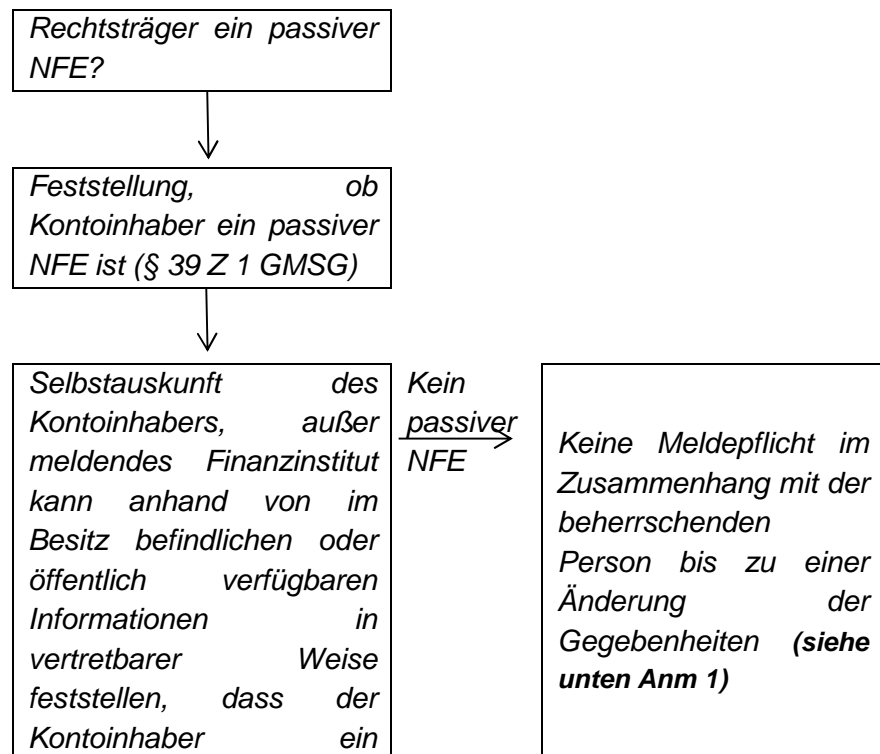
Die KWT regt an, dass auch Informationen, die Finanzinstitute von anerkannten Wertpapierdatenprovidern erhalten, als öffentlich verfügbare Informationen klassifiziert werden.

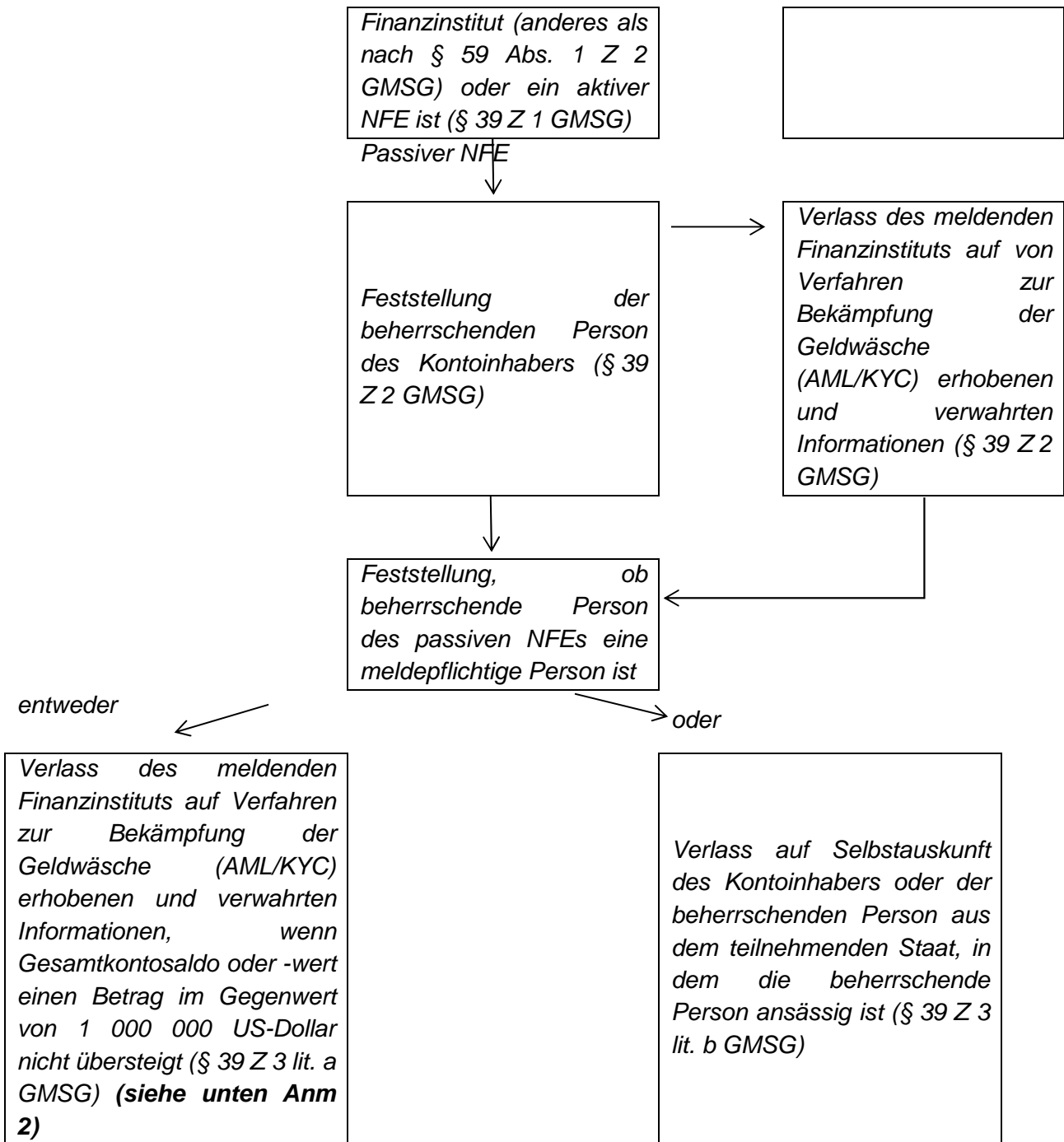
Zu 5.4. Feststellung, ob der Rechtsträger ein bestimmter passiver NFE ist (§ 39 GMSG)

Zu Rz 37:

„Es ist festzustellen, ob bei bestehenden Konten von Rechtsträgern der Kontoinhaber ein passiver NFE mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) ist, bei denen es sich um meldepflichtige Personen handelt.

Folgende Tabelle zeigt die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE ist:





Anm 1: Die KWT ersucht um ergänzende Klarstellung, dass aber auch ein aktiver NFE meldepflichtig sein kann.

Anm 2: Hier scheint eine Darstellungslücke vorzuliegen. Bestehende Konten mit einem Gegenwert von mehr als 1 Mio USD sind in der Grafik nicht klar dargestellt. Wir ersuchen um entsprechende Korrektur der Grafiken.

Zu 5.4.1. Selbstauskunft

Rz 38:

„Damit eine Selbstauskunft gültig ist, muss diese von einer beherrschenden oder einer Person unterschrieben oder sonst positiv bestätigt sein, die von der beherrschenden Person oder dem Kontoinhaber dazu bevollmächtigt ist.“

Hier kommt nicht klar hervor, dass die Selbstauskunft wohl auch von einer für den Rechtsträger zeichnungsberechtigten Person erbracht werden kann.

Zu 6.2. Überprüfungsverfahren (§ 44 GMSG)

Zu Rz 40, Seite 42, 3. Absatz:

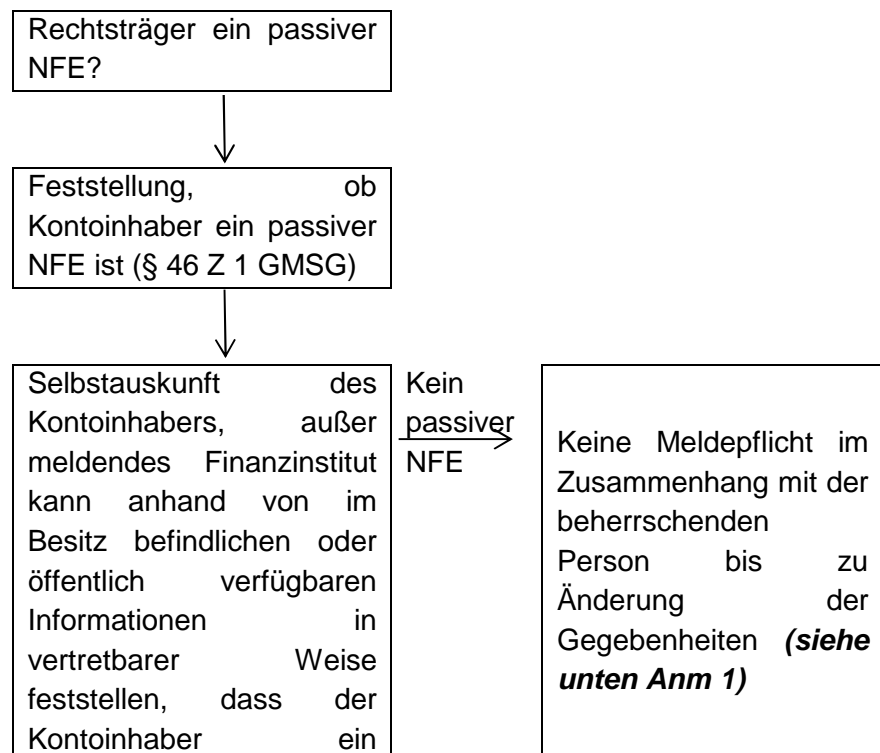
„Die Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.“

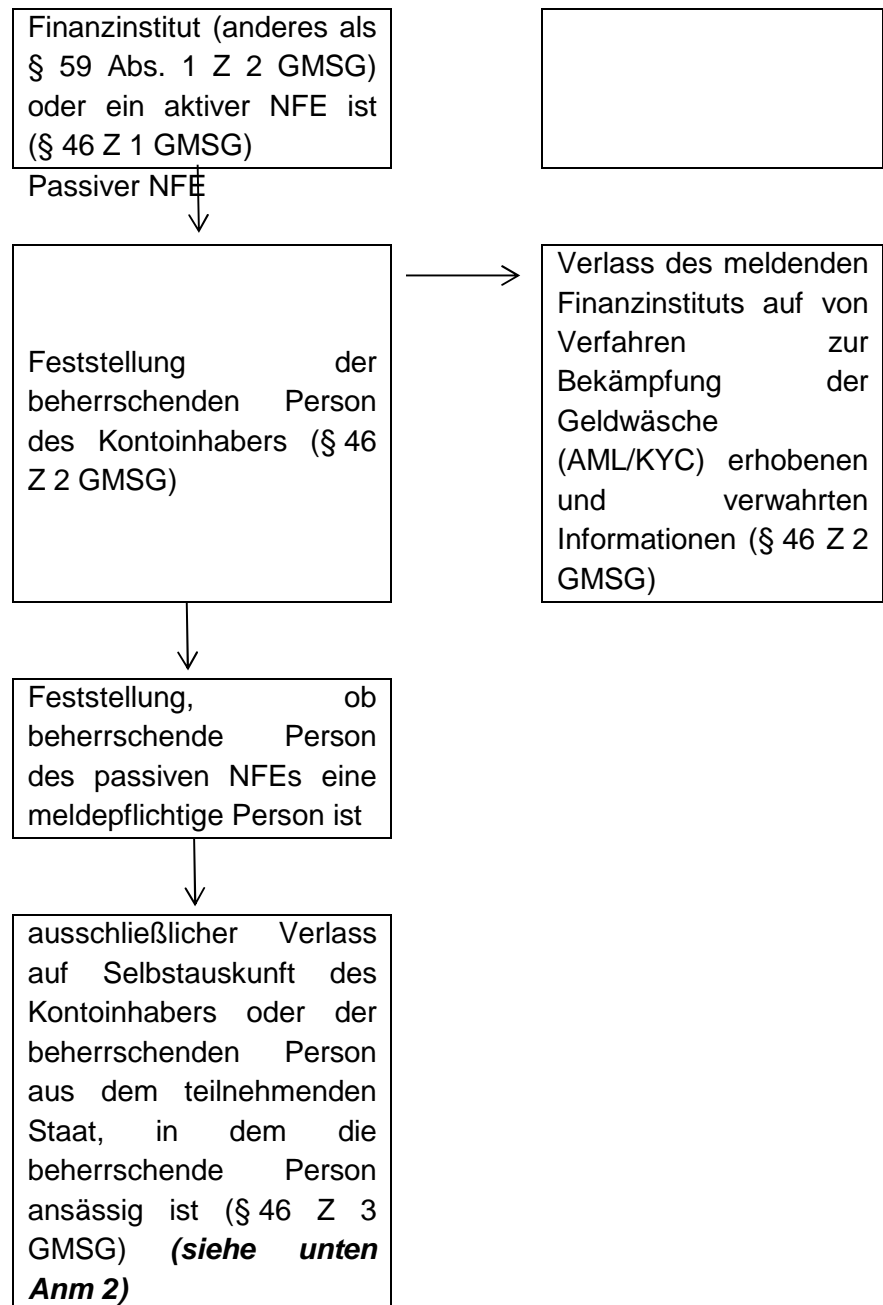
Da es in der Praxis immer wieder Zweifel daran gibt, ob für österreichische Rechtsträger oder für Rechtsträger aus einem nicht teilnehmenden Land eine Selbstauskunft einzuholen ist, ersuchen wir insoweit um eine detaillierte Klarstellung.

Zu 6.4. Feststellung, ob der Rechtsträger ein bestimmter passiver NFE ist (§ 46 GMSG)

Zu Rz 42, Seite 45:

„Folgende Tabelle zeigt die weitere Vorgehensweise bei der Feststellung, ob der Rechtsträger ein passiver NFE ist:





Anm. 1: Jedoch kann das Konto trotzdem meldepflichtig sein.

Anm. 2: Die Formulierung „ausschließlicher Verlass“ erscheint missverständlich.

Zu Rz 42, Seite 46, Absatz 2:

„Fraglich ist, ob das Neukonto des Rechtsträgers von einem oder mehreren Rechtsträger gehalten wird, die passive NFEs mit einer oder mehreren beherrschenden Personen sind, die meldepflichtige Personen sind. Ist einer der beherrschenden Personen des passiven NFE eine meldepflichtige Person, muss das Konto als meldepflichtiges Konto behandelt werden (sogar dann, wenn die

beherrschende Person in demselben Staat ansässig ist wie der passive NFE; Sec. VI Rz 17 CRS-Kommentar).“

Dieser Absatz erscheint unverständlich. Wir ersuchen um Klarstellung.

Zu 7.1. Verlass auf Selbstauskünfte und Belege (§ 47 GMSG)

Zu Rz 43:

„Beispiel 2:

Das meldende Finanzinstitut kann ebenfalls nicht von der Plausibilität der Selbstauskunft ausgehen, wenn sich die dort angegebene Wohnsitzadresse nicht in demjenigen Staat befindet, in dem der Kontoinhaber laut dieser Selbstauskunft angibt, steuerlich ansässig zu sein.“

In Sonderfällen kann dies jedoch durchaus plausibel sein, wie zB. bei Diplomaten.

Zu 7.1.3. Grenzen dessen, was bekannt sein müsste

Zu Rz 46, 3. Absatz:

„Einem meldenden Finanzinstitut ist es nicht bekannt oder muss es bekannt sein, dass eine Selbstauskunft oder ein Beleg nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, wenn sich eine Adresse ändert, die im selben Staat wie die vorherige Adresse liegt.“

Dieser Satz ist nach Ansicht der KWT nicht richtig. Ein Adresswechsel innerhalb eines Staates löst keine Änderung der GMSG-relevanten Umstände (keinen Change in Circumstances) aus. Insoweit stellt sich die Frage der „Unglaubwürdigkeit“ der Selbstauskunft dadurch nicht.

Zu 7.2.7. Rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge (§ 49 GMSG)

Zu Rz 48, Seite 51:

„Die Bestimmung des § 49 GMSG sieht im Zusammenhang mit rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen für Finanzinstitute eine grundsätzliche Befreiung von der Meldepflicht vor.

Dieser Satz ist in dieser Form nicht richtig. Gemäß dem Gesetzestext sollte dies nur für begünstigte natürliche Personen (mit Ausnahme des Eigentümers) und nur für Verträge, welche eine Todesfallleistung enthalten, gelten. Weiters kann dies nur für einen unwiderruflichen Bezugsberechtigten gelten, da nur dieser als Kontoinhaber iSd § 96 zu qualifizieren ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht gilt jedoch nicht, wenn der Begünstigte der Eigentümer des Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrags ist oder wenn dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass der Begünstigte eine meldepflichtige Person ist.“

Hier kommen lt. EB die vereinfachten Identifizierungsverfahren für bestehende Konten natürlicher Personen von geringem Wert (§§ 11 bis 16) zur Anwendung.

„Beispiel:

Eine Versicherungsgesellschaft, die ein meldendes Finanzinstitut ist, hat mit der Person A einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Da es sich beim Vertrag um ein neues Konto einer natürlichen Person handelt, hat die Versicherungsgesellschaft von der Person A eine Selbstauskunft beschafft und aufgrund der von der Person A im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) beschafften Unterlagen die Plausibilität der Selbstauskunft bestätigt. Die Selbstauskunft bestätigt, dass die Person A für Steuerzwecke im Staat A ansässig ist. Zwei Jahre, nachdem die Person A den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, übermittelt die Person A der Versicherungsgesellschaft eine Telefonnummer im Staat B Selbst wenn die Versicherungsgesellschaft vorher in ihren Unterlagen keine Information über eine Telefonnummer von der Person A hatte, bedeutet der Umstand, dass der Versicherungsgesellschaft eine Telefonnummer im Staat B mitgeteilt worden ist, nicht, dass dem meldenden Finanzinstitut bekannt sein hätte müssen, dass die ursprüngliche Selbstauskunft unzuverlässig oder falsch war.“

Es stellt sich die Frage, warum dieses Beispiel für § 49 MSG Relevanz haben sollte. Dieses Beispiel trägt zur Klärung von § 49 MSG unserer Meinung nach nicht bei. Es ist eigentlich ein Beispiel zu Indizien und nicht zu Versicherungen.

Zu 7.2.2. Rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge und Gruppenrentenversicherungsverträge (§ 50 MSG)

Zu Rz 49:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

Bei Erfüllung der in § 50 MSG genannten Voraussetzungen kann ein meldendes Finanzinstitut rückkaufsfähige Gruppenversicherungsverträge und Gruppenrentenversicherungsverträge erst ab dem Zeitpunkt als meldepflichtige **Konten** erfassen, zu dem Zahlungen an den Arbeitnehmer/Inhaber des Versicherungsscheins oder Begünstigten erfolgen (**Leistungsfall**). Diese zeitlich verzögerte Erfassung eines Kontos als meldepflichtiges Konto erscheint gerechtfertigt, da das meldende Finanzinstitut im Zeitpunkt der Abschlusses des Versicherungsvertrages in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Arbeitnehmern/Versicherungsscheininhabern steht und in der Regel nicht in der Lage sein wird, Informationen über die Ansässigkeit der Versicherungsnehmer zu beschaffen.

Zu 8.1. Allgemeines (§§ 54 bis 56 MSG)

Zu Rz 52, Seite 56, 3. Absatz:

„Ein Finanzinstitut ist in einem teilnehmenden Staat „ansässig“, wenn es der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staats untersteht. Das bedeutet, dass der teilnehmende Staat die Meldepflichten des Finanzinstituts durchsetzen kann. Im Allgemeinen untersteht ein Finanzinstitut, wenn es in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässig ist, der Hoheitsgewalt dieses teilnehmenden Staats und ist

somit Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats. Hat ein Finanzinstitut (mit Ausnahme von Trusts) jedoch keine steuerliche Ansässigkeit (zum Beispiel weil es als steuerlich transparent gilt oder in einem Staat niedergelassen ist, der keine Einkommensteuer erhebt), so gilt es als der Hoheitsgewalt eines teilnehmenden Staats unterstehend und ist somit ein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist nach dem Recht des teilnehmenden Staats eingetragen,
2. es hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in dem teilnehmenden Staat, oder
3. es unterliegt der Finanzaufsicht in dem teilnehmenden Staat.“

Im GMSG findet sich keine Definition des Begriffes „Trust“. Die KWT ersucht um Definition des Begriffes „Trust“.

Zu Rz 54, Seite 58:

„Beispiel 3:

Sachverhalt wie im Beispiel 1, allerdings werden die Bruttoeinkünfte des Trusts nicht von einem Finanzinstitut verwaltet. In diesem Fall gilt der Trust nicht als Finanzinstitut. Vielmehr hat die inländische Bank als meldendes Finanzinstitut zu prüfen, ob es sich beim Trust um einen passiven NFE handelt. Handelt es sich um einen passiven NFE, hat die inländische Bank sowohl den Trust als auch den Treugeber (settlor), den Treuhänder (trustee) und die Begünstigten (beneficiaries) als meldepflichtige Personen zu erfassen.“

In der Regel wird Vermögen verwaltet, wobei die Bruttoeinkünfte eine Teilmenge davon darstellen.

Zu Rz 54, Seite 59:

„Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei österreichischen Privatstiftungen in der Regel um passive NFE handelt und in Folge die Stifter, die Begünstigten, die Letztbegünstigten und die Mitglieder des Stiftungsvorstands sowohl im Jahr der Gründung als auch in den Folgejahren (FAQ 7 vom Juni 2016 zu Sec. I) als beherrschende Personen (vgl. Rz 77) zu erfassen sind, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt.“

In den Richtlinien wird mehrfach erwähnt, dass die Controlling Person (= wirtschaftliche Eigentümer) gemäß den zum Zeitpunkt der Überprüfung der Konten anwendbaren Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) zu identifizieren sind (siehe zB. Rz 7). Für Stiftungen ist hierfür derzeit § 2 Z 75 lit b BWG relevant:

„b) bei Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und bei Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen:

- aa) sofern die künftigen Begünstigten bereits bestimmt wurden, jene natürlichen Personen, die die Begünstigten von 25 % oder mehr der Zuwendungen eines Trusts oder einer Rechtsperson sind;

- bb) sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts oder der Rechtsperson sind, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Interesse hauptsächlich der Trust oder die Rechtsperson wirksam ist oder errichtet wurde;
- cc) die natürlichen Personen, die eine Kontrolle über 25 % oder mehr des Vermögens eines Trusts oder einer Rechtsperson ausüben;“

Der Stiftungsvorstand fällt unserer Ansicht nach bei österreichischen Privatstiftungen nicht unter den Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers, da dieser dem Stiftungszweck gemäß zu handeln hat aber nicht etwa als Begünstigter direkt oder indirekt auf das Vermögen zugreifen kann.

Ebenfalls kann der Stifter nicht grundsätzlich als Controlling Person eingestuft werden. Dies sollte unserer Ansicht nach von seinen tatsächlichen Rechten (zB. Widerrufs-/Änderungsrecht) etc. abhängig sein.

Da sich diese Einstufung nach den schon bisher geltenden Regelungen im BWG richtet, ersuchen wir auch hier um einen dynamischen Verweis auf die aktuell gültigen Regelungen gemäß AML/KYC.

Zu 8.5. Finanzvermögen (§ 60 GMSG)

Zu Rz 58, Seite 62:

„Konkret kommen hierfür folgende Vermögenswerte in Frage:

- *verschiedene Arten von Wertpapieren (zB. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstige Schuldurkunden);*
- *Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften oder Swaps (zB. Zinsswaps, Währungsswaps, Basiswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen);*
- *Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps;*
- *und Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge.“*

Nicht verbrieft Derivate werden in der Regel nicht auf Finanzkonten gehalten. Bestimmte Vermögenswerte in Zusammenhang mit solchen Derivaten hingegen schon (zB. Margin accounts). Insoweit sind also unverbrieft Derivate selbst keine Financial Accounts und werden regelmässig auch nicht auf solchen gehalten. Dies entspricht auch der Interpretation des FATCA IGA österreich bzw. der gängigen Marktpraxis in Europa.

Zu 8.6. Spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61 GMSG)

Zu Rz 59:

„Die meldepflichtigen Finanzinstitute im Rahmen des gemeinsamen Meldestandards umfassen nicht nur Banken und Verwahrstellen, sondern auch andere Finanzinstitute wie Makler, bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren und bestimmte Versicherungsgesellschaften.“

Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Makler ein Finanzinstitut sein kann.

Die Aufzählung dieser (potentiellen) Finanzinstitute ist im Zusammenhang mit § 61 GMSG entbehrlich.

Zu Rz 59, 1., 2. und 3. bullet point:

„Eine Versicherungsgesellschaft ist ein Rechtsträger,

- der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem die Versicherungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ausübt, als Versicherungsunternehmen gilt, oder*
- dessen Bruttoeinkünfte (zB. Bruttoprämien oder Bruttokapitaleinkünfte), die aus dem Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft erzielt werden, im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 % der Bruttogesamteinkünfte übersteigen, oder“*

Gemäß CRS-Kommentar (S. 165) sollten es sich um Bruttoprämien **UND** Bruttokapitaleinkünfte handeln.

- „dessen Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die mit dem Versicherungs-, Rückversicherungs- und Rentenversicherungsgeschäft verbunden sind, zu irgendeinem Zeitpunkt während des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres 50 % des Gesamtvermögens, das zu irgendeinem Zeitpunkt im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr vorliegt, übersteigt.*

Eine Gesellschaft, die Lebensversicherungen abschließt, gilt grundsätzlich als spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Rechtsträger, die keine rückkaufsfähigen Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschließen oder nicht verpflichtet sind, diesbezügliche Zahlungen zu leisten, gelten nicht als spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Zu diesen zählen beispielsweise Gesellschaften, die keine Lebensversicherungen abschließen, der Großteil der Holdinggesellschaften von Versicherungsgesellschaften sowie Versicherungsmakler.“

Die KWT verweist auf CRS-Kommentar, S. 165:

„Most life insurance companies would generally be considered Specified Insurance Companies.“

Aufgrund der Definition einer Versicherung muss in einem ersten Schritt geprüft werden, ob es sich um eine Versicherung handelt. Lediglich Versicherungen welche rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschließen oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf solche Verträge verpflichtet sind gelten als spezifizierte Versicherungsgesellschaften iSd § 61 GMSG. Siehe dazu auch den Wortlaut des § 61 GMSG.

Zu 9. Nicht meldende Finanzinstitute (§§ 62 bis 70 GMSG)

Zu Rz 60, 1. Absatz:

„In § 62 GMSG werden diejenigen Finanzinstitute aufgelistet, die als „nicht meldende Finanzinstitute“ gelten und daher keiner Meldepflicht iSd GMSG unterliegen.

§ 62 Z 1 GMSG nimmt von der Meldepflicht zunächst

- staatliche Rechtsträger,
- internationale Organisationen
- und Zentralbanken

aus. Eine Gegen Ausnahme besteht jedoch bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft, eines Verwahr- oder eines Einlageninstituts entsprechen.“

Diese Formulierung erscheint unklar. Wir ersuchen um Klarstellung, dass ein Finanzinstitut, das von der Meldepflicht ausgenommen ist, durch das Führen eines einzigen meldepflichtigen Finanzkontos somit zu einem meldepflichtigen Finanzinstitut wird („Versuchung“).

10.6. Rentenversicherungsvertrag (§ 76 GMSG)

Zu Rz 66:

„Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Rentenversicherungsvertrag werden die Leistungen und **(nach Ansicht der KWT sollte es hier „oder“ heißen - siehe CRS-Kommentar S. 180 und 175).** Prämien oder die Versicherungszeit für Zwecke der Rendite oder des Marktwerts des Vermögens angepasst.“

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert. In der klassischen Lebensversicherung orientiert der Ertrag bzw. die Höhe die Renten an der Mindestverzinsung bzw. am gesamtheitlichen Deckungsstock. In der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung wird ganz gezielt das Investmentportfolio für den jeweiligen Vertrag nachgebildet. Die Einstufung wäre in Hinblick auf die Ausnahmen des Barwertes wünschenswert. Siehe Anmerkungen zu Rz 68.

Zu 10.7. Rückkauffähiger Versicherungsvertrag (§ 77 GMSG)

Zu Rz 67, 1. Absatz:

„Nur Versicherungsverträge, die einen Barwert aufweisen, gelten als rückkauffähige Versicherungsverträge. Versicherungsverträge, die keinen Barwert oder einen Barwert von Null haben, gelten nicht als rückkauffähige Versicherungsverträge.“

Es gibt Risikoversicherungen mit ganz geringem Barwert. Dieser Barwert liegt unter den eingezahlten Prämien. Daher gibt es bei diesen Verträgen keine Sparkomponente und damit kein Steuerhinterziehungspotential. Fallen diese Verträge unter die generelle Befreiung für Risikoversicherungen?

Zu Rz 67, 2. Absatz:

„Andererseits gelten sogenannte Versicherungsmantelprodukte (zB. Private Placement Life Insurance) generell als rückkauffähige Versicherungsverträge. Ein Versicherungsmantelprodukt umfasst einen Versicherungsvertrag, dessen Vermögenswerte auf einem Konto vorhanden sind, das von einem Finanzinstitut unterhalten wird, und diese Vermögenswerte in Übereinstimmung mit einer

persönlichen Investitionsstrategie oder unter Kontrolle oder Einfluss des Versicherungsnehmers, des Kontoinhabers oder des Begünstigten verwaltet werden.“

Hier wäre ein Verweis auf die Regelungen in den EStR wünschenswert. Damit wäre klargestellt, welche Kriterien ein Versicherungsmantel zu erfüllen hat.

Zu 10.8. Barwert (§ 78 GMSG)

Zu Rz 68:

*„Eine aufgrund eines an Kapitalanlagen gebundenen Versicherungsvertrages zahlbare Leistung stellt keine sonstige Leistung im Sinne des § 78 Abs. 2 Z 2 GMSG dar. Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Versicherungsvertrag werden die Leistungen und **(nach Ansicht der KWT sollte es hier „oder“ heißen - siehe CRS-Kommentar S. 180)** Prämien oder die Versicherungszeit für Zwecke der Rendite oder des Marktwerts des Vermögens angepasst.“*

Hier wäre vorab eine Klarstellung wünschenswert. In der klassischen Lebensversicherung orientiert der Ertrag bzw. die Höhe der Renten an der Mindestverzinsung bzw. am gesamtheitlichen Deckungsstock. In der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung wird ganz gezielt das Investmentportfolio für den jeweiligen Vertrag nachgebildet. Nach allgemeinem Verständnis gelten lediglich die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung als „Kapitalanlagen gebundene Versicherungsverträge“.

Zu 2. Absatz:

„Bei den in § 78 Abs. 2 Z 1 und 3 GMSG angeführten Ausnahmen handelt es sich um Zahlungen, die im Zusammenhang mit Lebensversicherungsverträgen bzw. Rentenversicherungsverträgen erfolgen, die an Kapitalanlagen gebunden sind.“

Hier sollte klargestellt werden, dass gerade die Z 3 nicht für Kapitalgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherung gilt und für Z 1 nur für Kapitalgebundene Lebensversicherungen zur Anwendung gelangt.

Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Lebensversicherungsvertrag handelt es sich um einen an Kapitalanlagen gebundenen Versicherungsvertrag als auch um einen Lebensversicherungsvertrag. Bei einem an Kapitalanlagen gebundenen Leibrentenvertrag handelt es sich um einen an Kapitalanlagen gebundenen Rentenversicherungsvertrag als auch um einen Leibrentenvertrag.“

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen. Gemäß CRS-Kommentar erfolgt hier sehr wohl eine Unterscheidung zwischen Kapitalanlagen gebundenen und nicht Kapitalanlagen gebundenen Lebensversicherungen/Rentenversicherungen.

Siehe Anmerkungen zum 1. Absatz der Rz 68.

Zu 10.9. Bestehendes Konto (§§ 79, 81 und 83 GMSG)

Zu Rz 69, Seite 78:

Die KWT schlägt folgende Ergänzungen (**Fettdruck**) vor:

„Beispiel:

*Ein Kunde hat bei einem meldenden Finanzinstitut ein Einlagenkonto und möchte darüber hinaus ein Verwahrkonto oder einen neuen Versicherungsvertrag eröffnen. Hier ist es wahrscheinlich, dass der Kunde aufgrund rechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Anforderungen neue, zusätzliche oder geänderte Informationen zur Verfügung stellen muss, die sein Risikoprofil betreffen. In diesem Fall gilt das Konto **bzw. der Versicherungsvertrag** als Neukonto, das meldende Finanzinstitut muss somit eine Selbstauskunft beschaffen. Die alleinige Annahme der AGB oder die Zustimmung zu einer Prüfung der Kreditwürdigkeit wäre in Bezug auf das Finanzkonto keine Kundeninformation.“*

Zu 10.11. Konten von geringem und hohem Wert (§ 84 und § 85 GMSG)

Zu Rz 71:

Die KWT schlägt folgende Ergänzung (**Fettdruck**) vor:

*„Bei **bestehenden** Konten von natürlichen Personen ist zu unterscheiden, ob es sich um Konten von hohem oder um Konten von geringem Wert handelt. Von ersteren spricht man, wenn der Gesamtsaldo oder –wert zum 30. September 2016 oder 31. Dezember eines Folgejahres den Gegenwert von 1 Million US-Dollar überschreitet, während bei letzteren dieser Wert zum 30. September 2016 unterschritten wird.“*

Zu 10.12. Ausgenommenes Konto (§ 87 GMSG)

Zu Rz 72:

„Ein „ausgenommenes Konto“ ist kein Finanzkonto iSd GMSG (vgl Rz 61 zu § 71 GMSG).“

Wir ersuchen um klarstellenden Zusatz: „Dementsprechend ist für die Eröffnung eines ausgenommenen Kontos die Einholung einer Selbstauskunft nicht zwingend notwendig aber zulässig.“

Zu Rz 72, Seite 8, letzter Absatz:

„§ 87 Z 3 GMSG nimmt von der Meldepflicht weiters bestimmte Lebensversicherungsverträge aus. Dabei liegt ein Lebensversicherungsvertrag iSd § 87 Z 3 GMSG vor, wenn sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Falle des Todes einer oder mehrerer Personen einen bestimmten Betrag zu bezahlen (Sec. VIII Rz 91 CRS-Kommentar; vgl auch FAQ 2 vom Juni 2016 zu Section VIII C).“

Hier wäre eine Präzisierung bzw. jedenfalls der Hinweis notwendig, dass nur bestimmte Lebensversicherungen von der Ausnahme umfasst sind. Bei jedem Lebensversicherungsprodukt ist

der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet im Falle des Todes von einer oder mehreren Personen einen bestimmten Vertrag zu bezahlen.

11.2. Meldepflichtige Person (§ 89 GMSG)

Zu Rz 74:

Nach § 89 Z 1 GMSG ist „eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden“ keine meldepflichtige Person. „Regelmäßig gehandelt“ bedeutet dabei, dass ein bedeutsames Handelsvolumen der Aktie auf laufender Basis erfolgt. Eine anerkannte Wertpapierbörse bedeutet eine Börse, die von einer staatlichen Behörde offiziell anerkannt und überwacht wird und einen bedeutsamen jährlichen gehandelten Aktienwert hat (Sec. VIII Rz 112 CRS-Kommentar).

Zu 11.5. Beherrschende Person (§ 92 GMSG)

Zu Rz 77, Seite 90, 2. Absatz:

„In Bezug auf einen Rechtsträger, der eine juristische Person ist, bedeutet der Begriff „beherrschende Personen“ natürliche Personen, die über den Rechtsträger Kontrolle ausüben. Ein Rechtsträger wird grundsätzlich von natürlichen Personen beherrscht, wenn diese letztendlich beherrschende Eigentumsanteile halten. Ein beherrschender Eigentumsanteil ist von der Eigentümerstruktur der juristischen Person abhängig und wird in der Regel auf Basis eines Schwellenwertes im Zuge eines risikobasierten Ansatzes identifiziert (maßgeblich ist idR ein Schwellenwert von 25 %). Wenn keine natürliche Person die Kontrolle durch Eigentumsanteile des Rechtsträgers ausübt, ist die beherrschende Person des Rechtsträgers jene natürliche Person, die durch andere Mittel die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt. Wenn keine natürliche Person identifiziert wird, die die Beherrschung über den Rechtsträger ausübt, ist jene natürliche Person, die die Position eines „Senior Managing Official“ innehat, die beherrschende Person (Sec. VIII Rz 133 CRS-Kommentar).“

Wir ersuchen um Klarstellung, dass in Analogie zu § 2 Z 75 BWG hier auf einen Anteil von **mehr als 25 %** („25 % plus 1“) abgestellt wird.

Zu 11.6.2. Passiver NFE (§ 94 GMSG)

Zu Rz 79, Seite 91, 1. Absatz:

„Ein passiver NFE ist ein NFE, der kein aktiver NFE ist. Ein passiver NFE bedeutet auch ein Investmentunternehmen gemäß § 59 Abs. 1 Z 2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.,“

Da es sich bei Österreich explizit nicht um einen teilnehmenden Staat iSd § 91 GMSG handelt, bitten wir um eine Klarstellung, dass in Österreich ansässige Investmentunternehmen iSd § 59 Abs. 1 Z 2 GMSG nicht als passive NFEs iSd § 4 Z 2 GMSG zu behandeln sind.

Zu 11.6.3 Aktiver NFE (§ 95 GMSG)

Zu Rz 80, Seite 93, Absatz 4:

„Rechtsträger gelten nach § 95 Z 4 GMSG als aktive NFE, wenn sie im Wesentlichen die in dieser Bestimmung aufgelisteten Tätigkeiten ausüben. „Im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ nach § 95 Z 4 GMSG bedeutet 80 % oder mehr. Wenn jedoch der Besitz oder Gruppenfinanzaktivitäten des NFE weniger als 80 % der Aktivitäten ausmachen, der NFE aber auch aktive Einkünfte (dh. Einkünfte, die nicht passive Einkünfte sind) erzielt, wird der Status eines aktiven NFE erreicht, vorausgesetzt, dass die Gesamtsumme der Aktivitäten das Erfordernis erfüllt, dass „im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ den Schwellenwert überschreiten.

Um festzustellen, ob die Aktivitäten, die keine solchen aus dem Besitz oder Gruppenfinanzaktivitäten des NFE sind, ihn als aktiven NFE qualifizieren, kann zur Prüfung in Bezug auf diese anderen Aktivitäten § 95 Z 1 GMSG herangezogen werden (Sec. VIII Rz 130 CRS-Kommentar).“

Unserer Ansicht nach sollte in diesem Zusammenhang klar gestellt werden, was "im Wesentlichen alle Tätigkeiten" genau bedeutet. Ist hier das „Income“ gemeint? Unserer Ansicht nach kann dies nicht ausschließlich als Maßstab herangezogen werden. So ist es zB. möglich, dass eine Holding-Gesellschaft nur geringe Erträge aus der Weiterverrechnung von Leistungen aus den Tochtergesellschaften erhält allerdings in einem Jahr höhere Erträge etwa aus der Veräußerung von Betriebs- und Geschäftsausstattung oder Zinserträge aus Kontoguthaben. Erfolgt dann noch im betreffenden Jahr aufgrund einer bestimmten Dividendenpolitik keine Ausschüttung, so würde diese Holding NICHT überwiegend Einkünfte aus der Holdingfunktion erzielen. Allerdings ist wirtschaftlich betrachtet ihre Funktion eine Holdingfunktion.

Würde man nun dieser Gesellschaft rein aufgrund der Einkünfte die Qualifikation als Holding und somit als aktive NFE versagen, wäre dies unserer Ansicht nach aus dem Sinn und Zweck des CRS und des Gesetzes nicht gerechtfertigt. Vor allem stellt sich dann die Frage, ob dieselbe Gesellschaft zB. im Folgejahr umzuqualifizieren wäre, wenn eine hohe Dividendenzahlung erzielt werden würde. Insoweit ist bei der Prüfung ob eine NFE eine Holding-Funktion darstellt bzw. ob "*substantially all of the activities of the NFE*" im Besitzen ODER in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für Tochtergesellschaften auf die Gesamtsituation abzustellen und nicht ausschließlich auf das Einkommen.

So hat etwa das deutsche BMF in "Anwendungsfragen zu FATCA" die Formulierung „im Wesentlichen alle Tätigkeiten“ wie folgt definiert:

„175 In Bezug auf die Voraussetzungen von Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Nr. 4 Buchstabe e des FATCA-Abkommens bestehen die Tätigkeiten einer Gesellschaft „im Wesentlichen“ im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, wenn mindestens 80 % der Vermögenswerte der Gesellschaft in einem Kalenderjahr (oder in einem geeigneten Meldezeitraum) kumulativ aus Vermögenswerten bestehen, welche mit einer Holding-, Finanzierungs- oder Dienstleistungstätigkeit gegenüber der Tochtergesellschaft im Zusammenhang stehen (z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen,

Forderungen gegen verbundene Unternehmen). Unter „Besitzen der ausgegebenen Aktien“ wird auch das Halten von Geschäfts- oder Gesellschafts-anteilen verstanden. Im Übrigen wird bezüglich der Abgrenzung von passiven und aktiven NFFE auf die Ausführungen in Anlage I Abschnitt VI Unterabschnitt B Nr. 3 und 4 des FATCA-Abkommens verwiesen.“

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steu_errech/Allgemeine_Informationen/2015-11-03-automatischer-informationstausch-USA-anwendungsschreiben-zu-FATCA.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Diese Auslegung entspricht unserer Ansicht nach mehr den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. der Ausprägung von „Holding-Gesellschaften“ in der Praxis.

Wir ersuchen daher, diese Interpretation des deutschen BMF zu übernehmen sowie eine Klarstellung hinsichtlich der Vorgehensweise, wenn in einzelnen Jahren die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Zu 12.2. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche (AML/KYC) (§ 97 GMSG)

Zu Rz 82, Seite 98, 1. Absatz:

„Die Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie) wird mit dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) umgesetzt werden (Stand Oktober 2016).

Die Verordnung 2015/847/EU über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers wurde ebenfalls am 5. Juni 2015 im Amtsblatt der EU verlautbart und gilt ab 26. Juni 2017.“

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des FM-GWG und dessen geplantes Inkrafttreten per 1. 1. 2017 verweisen wir auf unsere vorangegangenen Ausführungen in diesem Zusammenhang.

12.6.1. Anforderungen an die Gültigkeit von Belegen

Zu Rz 87, Seite 103, 2. Absatz:

„Ein meldendes Finanzinstitut darf eine elektronische Kopie eines Belegs akzeptieren, wenn durch das elektronische System sichergestellt wird, dass die empfangenen Informationen ident mit den gesendeten Informationen sind und dass alle Fälle dokumentiert werden, in denen sich registrierte User einloggen, um den Beleg einzureichen, zu erneuern oder zu ändern. Darüber hinaus muss durch die Gestaltung und Funktionsweise des elektronischen Systems (inklusive Zugangsverfahren) sichergestellt sein, dass die Person, die sich in das System einloggt und einen Beleg zur Verfügung stellt, diejenige ist, die auf dem Beleg genannt ist (Sec. VIII Rz 158 CRS-Kommentar).“

Dies erscheint technisch unmöglich. Siehe dazu unsere Ausführungen weiter oben.

Zu 13 Strafbestimmungen (§§ 107 bis 111 GMSG)

Zu Rz 94, Seite 109, letzter Absatz:

„Die Meldungen nach § 3 GMSG gelten als Abgabenerklärungen. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der §§ 3 bis 53 GMSG obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Die Finanzvergehen sind als verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren zu ahnden. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 58 Abs. 1 lit f FinStrG.“

Die KWT ersucht um Klarstellung, ob es sich um Abgabenerklärungen gemäß BAO handelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwaller, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement e.h.
(Kammerdirektor)

Referenten:

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler
Mag. Thomas Strobach